
Dr. Peter Gauweiler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses
für Kultur und Medien

Erklärung gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
zur Abstimmung zum Zustimmungsgesetz zum „Vertrag vom 29. Oktober 2004
über eine Verfassung für Europa“

— Mit dem Gesetzentwurf soll ein Verfassungsvertrag in Kraft gesetzt werden, der folgende
Regelung enthält:

**„Die Verfassung (Anm.: der Europäische Verfassungsvertrag) und das von den
Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte
Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten“ (Art. I – 6).**

— Damit wird – erstmalig und vor allem erstmalig mit Zustimmung des Deutschen Bundestages -
kraft Zustimmungsgesetz nicht nur der „Vorrang“ des neuen Verfassungsvertrages als solchem,
sondern ausdrücklich und uneingeschränkt auch der Vorrang des von den EU-Organen
erlassenen Sekundär- und Tertiärrechts vor allem deutschen Recht, einschließlich des
Grundgesetzes mitsamt den Grundrechten, postuliert. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die
Mitglieder des Deutschen Bundestages berechtigt sind, das Grundgesetz - wie auch die
Landesverfassungen - zur Disposition der EU-Organe zu stellen.

Namhafte Verfassungsrechtler haben in den letzten Wochen eingehend darauf hingewiesen, daß
die mit der Verabschiedung des Gesetzes vom Bundestag ausgesprochene Zustimmung zur
Europäischen Verfassung nicht mehr als „normale“ Grundgesetzänderung bewertet werden
darf, sondern als Ersetzung und Verdrängung des Rangs des Grundgesetzes durch ein anders
strukturiertes und verfaßtes Systemkonzept. Dafür gibt das Grundgesetz den
Bundestagsabgeordneten jedoch keine Handreichung. Vielmehr bestimmt das Grundgesetz, daß
Änderungen des Grundgesetzes, die seine Basis auch nur „berühren“, „unzulässig“ sind.
Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes gibt den Verfassungsorganen nicht das Recht, sich im
Namen und unter Berufung auf die grundgesetzliche Legitimation über das Grundgesetz

hinwegzusetzen und seine Fundamente zu ersetzen oder mit denjenigen eines anderen Systems auszutauschen.

Das Grundgesetz hat die Verfahrensweise für den Fall, daß eine neue, dem Grundgesetz übergeordnete Verfassung in Kraft treten soll, in Art. 146 GG ausdrücklich und klar geregelt:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Damit besteht die begründete Gefahr, daß durch das soeben beschlossene Gesetz das demokratische Fundamentalprinzip verletzt wird, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Ein derartig weit reichendes Verfassungsgesetz kann nur auf einem Referendum des deutschen Volkes über ein neues Verfassungsgesetz beruhen. Daß der Bundestag, der unserer Bevölkerung eine Volksabstimmung zum Verfassungsvertrag verweigert, mit seiner heutigen Abstimmung auch noch auf unser Nachbarland Frankreich Einfluß nehmen will, wo in wenigen Tagen eine Volksabstimmung stattfindet, wirkt vor diesem Hintergrund besonders unangebracht.

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa überschreitet endgültig die Grenzen, welche das Grundgesetz für die Integrationspolitik der staatlichen Organe in die Europäische Union zieht. Der Bundestag droht in Zukunft nur noch zum Vollzugsorgan zu werden. Das wegen des demokratischen Prinzips wesentliche Integrationsprinzip der begrenzten Einzelermächtigung ist verlassen. In allen wesentlichen Politikbereichen des Verfassungsvertrages sind die Ermächtigungen weit und offen. Das gilt vor allem für die dort so genannten „Grundfreiheiten“ des Binnenmarktes, aber auch für die vorgesehenen Regelungen der Wirtschafts-, Währungs- und auch Sozialpolitik (Teil III, Wirtschaft/Währung, Titel III, Kapitel II, Art. III-177 ff.; Teil III, Sozialpolitik, Titel III, Kapitel III, Abschnitt 2, Art. III-209 ff. VV).

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa ermöglicht darüber hinaus durch seine Regelungen für eine Politik des Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts (Teil III, Titel III, Kapitel IV, Art. III-257 ff. VV), insbesondere durch das integrierte Straf- und Strafverfolgungsrecht/Europäischer Haftbefehl, offene Konfliktsituationen mit den garantierten Bürgerrechten des Grundgesetzes.

Dies gilt auch für die durch den Verfassungsvertrag wesentlich umgestaltete Politik des Äußeren und der Sicherheit, einschließlich der Verteidigungspolitik (Teil III, Titel V, Kapitel I und II, Art. III-292 ff. und 309 ff. VV). Der Vertrag wandelt endgültig den vom Grundgesetz vorgegebenen und geregelten Verteidigungsauftrag der Bundeswehr in eine breitere und allgemeinere Vorgabe um, die auch militärische Krisenreaktionseinsätze ermöglichen soll, deren Vereinbarkeit mit dem Gewaltverbot der Vereinten Nationen bekanntlich höchst umstritten ist. Hinzu kommt, dass nach dem Vertrag die Europäische Union sich auf Kosten der Bundesrepublik mit Haushaltsmitteln auszustatten befugt ist, ohne dass der Deutsche Bundestag den Maßnahmen zustimmen muß, selbst dann nicht, wenn sie europäische Steuern („als neue Kategorie von Eigenmitteln“) umfassen (Teil Art. I-54 Abs. 3 und 4 VV). Gänzlich entmachtet wird der Deutsche Bundestag durch das vereinfachte Vertragsänderungsverfahren des Art. III-445 VV, der einen Europäischen Beschluß des Europäischen Rates ermöglicht, mit dem alle oder Teile der wesentlichen Regelungen der internen Politikbereiche der Union, nämlich des Teils III, Titel III des Verfassungsvertrages, geändert werden können. Das ermöglicht etwa auch eine völlige Umgestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion. Aus allem ergibt sich, dass in das demokratische Prinzip des Grundgesetzes durch den Vertrag über die Verfassung für Europa tief greifend eingegriffen und seine Basis verändert wird.

Diese vielfältigen Einwände gegen das Zustimmungsgesetz machen eine Verfassungsbeschwerde und Organklage unumgänglich, um dem Bundesverfassungsgericht die Gelegenheit zu geben – nach Maßgabe seines Beschlusses vom 28. April 2005 (Aktenzeichen: 2 BvE 1/05 - - 2 BvR 636/05) - die Verfassungsmäßigkeit dieses Zustimmungsgesetzes und der mit der Verabschiedung verbundenen Vorgänge in einem Hauptsacheverfahren zu überprüfen.